Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2022**

Ausgabetag: **07.10.2022**

Ausgabe: **16**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l B

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und den Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken auf dem Simon-Juda Markt (Sim-Jü)

- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 302 053 293

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und den Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken auf dem Simon-Juda Markt (Sim-Jü)

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Samstag, 22.10.2022 ab 14:00 Uhr bis Dienstag, 25.10.2022, 22:00 Uhr, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen und der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken verboten.

2. Nicht von dem Verbot betroffen sind die zugelassenen Ausschankbetriebe, konzessionierte Gaststättenbetriebe und ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.

3. Das vorbenannte Verbot gilt für den Veranstaltungsbereich des Simon-Juda Marktes, der aus den folgenden Straßenzügen und Parkplätzen begrenzt wird:

   - Markt,
   - Marktplatz
   - Steinstraße
   - Kurt-Schumacher-Straße
   - Griesetorn
   - Südmauer
   - Domhof
   - Klosterstraße
   - Parkplatz „Am Hagen“
   - Parkplatz „Kurt-Schumacher-Platz“
   - Parkplatz „Auf dem Berg“
   - Parkplatz „Südmauer“

   Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen und Parkplätzen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauseingänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte gelb dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

In den letzten Jahren wurde durch die Ordnungsbehörde, die Polizei und den Sicherheitsdienst während der Kirmesaufsicht verstärkt festgestellt, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Kirmesgelände aufgehalten haben und unter Beachtung der Altersvorgaben des Jugendschutzgesetzes alkoholische (auch hochprozentige) Getränke mit sich geführt und verzehrt haben. Zum Teil ist dieser Personenkreis alkoholisiert gewesen und hat sowohl das Kirmespublikum und das eingesetzte Sicherheitspersonal provoziert. Hierdurch kam es in einigen Veranstal-

tungsbereichen zu größeren Personenansammlungen, die dort ihren mitgebrachten Alkohol verzehrten. Diese Ansammlungen führten zu Engpässen. Die erheblichen Einschränkungen der Wege zwischen den Schaustellergeschäften führten zusätzlich zu einer größeren Staubildung. Derartige Staubildungen können zu Panikreaktionen von Besuchern führen. Außerdem wäre bei einem Notfall das Durchkommen von Rettungskräften erheblich behindert und eine ordnungsgemäße Räumung gefährdet gewesen.

Um eine störungsfreie Kirmes zu gewährleisten, ist es zum Schutz der Kirmesbesucher zwingend erforderlich, sowohl das Mitbringen als auch den Verzehr von alkoholischen Getränken auf dem Veranstaltungsgelände der Kirmes im v.g. Umfang zu verbieten. Durch diese Maßnahme wird dem Publikum, das überwiegend aus Familien besteht, auf der Kirmes ein gesteigertes Sicherheitsgefühl gegeben, als es durch die bestehende Aufsicht durch Marktleitung, Polizei und Sicherheitsdienst bereits der Fall ist.

Um bei einer Missachtung auch eine repressive Handhabe zu haben, wurde eine Zuwiderhandlung gegen das v.g. Alkoholverbot als Ordnungswidrigkeit definiert.

Ausdrücklich zulässig bleibt eine Anlieferung, der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken an den zugelassenen Ausschankbetrieben und in den Gaststätten, da die Missstände, denen durch das v.g. Alkoholverbot entgegengewirkt werden soll, bedingt durch den Alkoholverkauf an den zugelassenen Getränkeständen und konzessionierten Gaststätten bislang nicht aufgetreten sind. Somit ist eine entsprechende Ausdehnung des Alkoholverbotes auf die regulären Ausschankbetriebe nicht erforderlich.

Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Besucher und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Da neben der Polizei auch die Ordnungsbehörde Stadt Werne bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu der anstehenden Kirmesveranstaltung Maßnahmen zu treffen, um durch den Verzehr von mitgebrachtem Alkohol verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen, Sachschäden oder der Rechtsordnung zu verhindern.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um von vorneherein weitestgehend zu verhindern, dass sich Personen mit mitgebrachten Alkohol (insbesondere mit hochprozentigen Getränken) unkontrolliert betrinken und es dann zu den eingangs beschriebenen Gefährdungen kommt. Ohne mitgebrachte alkoholische Getränke werden größere Personenansammlungen ebenfalls unattraktiv.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung des Mitführens und des Verzehrs von alkoholischen Getränken. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellen beschriebenen Verhaltensweisen geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Simon-Juda Marktes zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die zugelassenen Ausschankbetriebe, Gaststätten und Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs von den Verboten ausgenommen sind.

Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Simon-Juda Marktes 2022 nicht zu gewährleisten wäre und Besucher, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Werne, den 29.09.2022

J.V.:

Mertens

STADT WERNE 2

Bereich des räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und den Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken auf dem Simon-Juda Markt (Sim-Jü)

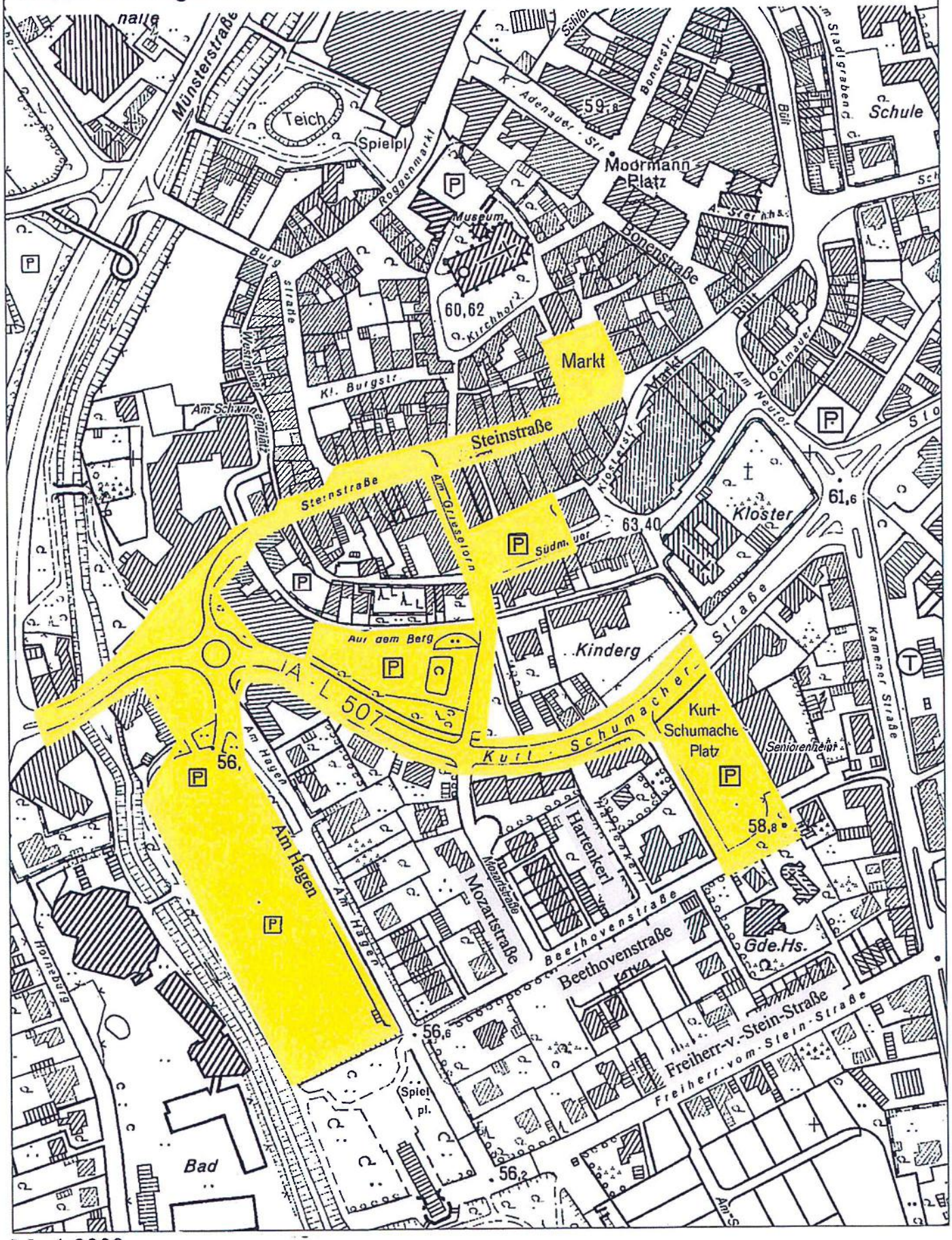

M= 1:2000

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 302 053 293 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. September 2022

Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de